



KANTON
NIDWALDEN

SPEZIALKOMMISSION ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE BETREFFEND ERHÖHUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDENMITGLIEDER

BERICHT ZUR TOTALREVISION DES
ENTSCHÄDIGUNGSGESETZES

VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1	Parlamentarische Initiative des Landratsbüros	4
1.1	Antrag des Landratsbüros	4
1.2	Vorläufige Unterstützung und Einsetzung einer Spezialkommission	4
2	Vorlage betreffend die Gehälter der Gerichtspräsidenten	4
2.1	Entwurf zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes	4
2.2	Verzicht auf separate Vorlage	5
3	Anpassungsbedarf	5
3.1	Ausgangslage	5
3.2	Nachholbedarf für die Gehaltsanpassungen bzw. Anpassungen des Sitzungsgeldes für Kommissionen	6
3.3	Totalrevision	7
3.4	Verzicht auf Indexklausel	7
3.5	Kommentar der wichtigsten Bestimmungen	7

1 Parlamentarische Initiative des Landratsbüros

1.1 Antrag des Landratsbüros

Mit Schreiben vom 4. Juni 2007 hat das Landratsbüro gestützt auf Art. 53 Abs. 1 des Landratsgesetzes eine Parlamentarische Initiative als allgemeine Anregung eingereicht. Das Landratsbüro hat beantragt, das Gesetz vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz) sei in Bezug auf die Erhöhung der Entschädigungen der Behördenmitglieder einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Die Entschädigungen der Mitglieder des Landrates, der Mitglieder des Regierungsrates sowie der Mitglieder der kantonalen Gerichte seien gesamtheitlich zu überprüfen und anzupassen.

1.2 Vorläufige Unterstützung und Einsetzung einer Spezialkommission

Der Landrat hat an der Sitzung vom 27. Juni 2007 diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Gemäss § 101 des Landratsreglements kommt eine vorläufige Unterstützung zu Stande, wenn die Parlamentarische Initiative von mindestens 20 Ratsmitgliedern mitgetragen wird. Die Parlamentarische Initiative wurde nach kurzer Diskussion mit 44 gegen 9 Stimmen unterstützt.

An der gleichen Landratssitzung wurde die vorberatende Kommission gewählt. Gemäss dem entsprechenden Wahlbeschluss des Landrates setzt sich diese Kommission wie folgt zusammen:

Landratspräsident Paul Matter
Landratsvizepräsident Alfred Bossard
Landrat Res Schmid
Landrat Karl Tschopp
Landrätin Verena Bürgi
Landrätin Jeannine Schori
Sekretär: Landratssekretär Hugo Murer

Diese Spezialkommission hat an der ersten Sitzung beschlossen, von der Exekutive und der Judikative bezeichnete Personen mit beratender Stimme beizuziehen. Aufgrund der entsprechenden Rückmeldungen hat der Regierungsrat Finanzdirektor Paul Niederberger und Finanzverwalter Oscar Amstad als Vertreter bezeichnet; von Seiten der Gerichte wurde Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Albert Müller entsandt. Diese drei Berater haben an sämtlichen Sitzungen teilgenommen.

2 Vorlage betreffend die Gehälter der Gerichtspräsidien

2.1 Entwurf zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes

Mit Beschluss vom 24. April 2007 hatte der Regierungsrat die Vorlage zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes betreffend die Gehälter der Gerichtspräsidien und des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Konkurs zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Diese Revisionsvorlage beinhaltete die Anpassung einzelner Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes in Bezug auf die Festsetzung der Gehälter der Gerichtspräsidien und des Einzelrichters in Schuldbetreibung und Kon-

kurs. Gemäss dem geltenden Entschädigungsgesetz erfolgt die Festsetzung dieser Gehälter der Gerichtspräsidien aufgrund von detaillierten Bestimmungen (Art. 41 und 48 des geltenden Entschädigungsgesetzes) jeweils durch den Regierungsrat. Diese Regelung wurde insofern als unbefriedigend erachtet, dass die Exekutive in den Bereich der Judikative eingreift. Es ist schon länger ein Anliegen sowohl des Regierungsrates als auch der Gerichte, diesbezüglich eine klare Trennung zu erreichen. Mit der damals beantragten Teilrevision des Entschädigungsgesetzes sollte dieses Ziel erreicht werden.

Die Auswertung der diesbezüglich eingegangenen Vernehmlassungen hat ergeben, dass diese Zielsetzung allgemein unterstützt wurde.

2.2 Verzicht auf separate Vorlage

Nachdem jedoch das Landratsbüro – in Kenntnis der Hauptergebnisse dieses Vernehmlassungsverfahrens – die vorerwähnte Parlamentarische Initiative eingereicht hat, beschloss der Regierungsrat mit Protokollauszug Nr. 446 vom 21.8.2007 auf die Weiterführung seiner eingeleiteten Vorlage zu einer Teilrevision des Entschädigungsgesetzes zugunsten der Parlamentarischen Initiative zu verzichten.

3 Anpassungsbedarf

Das geltende Entschädigungsgesetz trat auf den 1. Juli 2000 in Kraft. Dieses Gesetz wurde seinerzeit von der landrätlichen Kommission zur Vorberatung von Vorlagen betreffend die Schaffung eines Vollamtes für das Obergerichts- und Verwaltungsgerechtspräsidium vorbereitet. Im Bericht vom 25. Mai 1999 dieser Kommission wurde festgehalten, dass aufgrund des neuen Gesetzgebungsverfahrens die Entschädigungen der Behördenmitglieder auf der Stufe eines Gesetzes zu regeln sind. Diese formelle Totalrevision baute auf der Behördenverordnung vom 2. Juli 1997 auf.

Sowohl die Kommission als auch der Landrat haben die Neuregelung der Entschädigung der Behördenmitglieder unterstützt.

3.1 Ausgangslage

Als Grundlage der Entschädigungen der Mitglieder der drei Gewalten dienen:

1. Landrat und Kommissionen

Pauschale für Landratssitzungen	Fr. 3'000.-
Spesenpauschale, je Jahr	Fr. 300.-
Kommissionen: Sitzungsgeld für 2 Stunden	Fr. 60.-
Spesen	nach Aufwand

2. Regierungsrat

Jahresgehalt	Fr. 135'000.-
Spesenpauschale, je Jahr	Fr. 8'000.-

3. Gerichte

Gehälter Gerichtspräsidien	sinngemäss nach kantonaler Entlöhnungsverordnung
Spesenpauschale, je Jahr	Fr. 2'000.- (Vollamt) Fr. 1000.- (Nebenamt)
Laienrichter: Sitzungsgeld für 2 Stunden	Fr. 60.-
Spesen	nach Aufwand

Diese Entschädigungen wurden – mit Ausnahme der Jahresgehälter für die Mitglieder des Regierungsrates und die Gerichtspräsidien – gemäss Art. 57 des geltenden Entschädigungsgesetzes mit einer Teuerungsklausel versehen. Weil die entsprechenden Entschädigungen gegenüber den Ansätzen der damals geltenden Behördenverordnung per August 1996 unverändert blieben, wurde als Basis des Teuerungsausgleichs der Landesindex für Konsumentenpreise vom August 1996 (103.5 Punkte) gelegt. Zuzugabe der seither verzeichneten Änderungen der Konsumentenpreise ist nun per Ende 2007 dieser Index mehr als 10 Punkte höher als der Basisindex. Die beiliegende Fassung des Entschädigungsgesetzes wurde deshalb aktualisiert und jene Beträge, die gemäss Art. 57 dem Teuerungsausgleich unterliegen, wurden entsprechend angepasst. Nachfolgend wird auf diese Fassung Bezug genommen, insbesondere betreffend die einzelnen Beträge.

Die Jahresgehälter der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien sind gemäss Art. 13 bzw. Art. 42 des Entschädigungsgesetzes an die Veränderung der Lohnsumme des Personals des Kantons gekoppelt. Diese Gehälter wurden somit bisher – mit Ausnahme der Anpassung per 1.1.2008 – im Umfang der prozentualen Erhöhung der Gehälter des Personals des Kantons jährlich angepasst.

3.2 Nachholbedarf für die Gehaltsanpassungen bzw. Anpassungen des Sitzungsgeldes für Kommissionen

Die letzte materielle Überprüfung der Entschädigungen der Mitglieder der drei kantonalen Gewalten erfolgte letztmals per Mitte 1996. Es ist offensichtlich, dass nun – nach rund 12 Jahren – die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder der kantonalen Gewalten insgesamt überprüft werden muss.

Der Regierungsrat hatte – gestützt auf entsprechende Rücksprachen mit den Vertretungen der Gerichte – mit Beschluss vom 24. April 2007 eine Vorlage betreffend die Anpassung der Gehälter der Gerichtspräsidien vorbereitet. Die hierzu eingegangenen Vernehmlassungen waren teilweise ausdrücklich positiv, einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wiesen darauf hin, dass die Anpassung der Gehälter der Gerichtspräsidien in einem Gesamtzusammenhang zu erfolgen habe. Keine der eingegangenen Vernehmlassungen war ablehnend.

Gestützt auf die entsprechenden Erwägungen im Rahmen der Gutheissung der Parlamentarischen Initiative beantragt die Spezialkommission angemessene Erhöhungen der Entschädigungen der Mitglieder der drei Gewalten. Eine Übersicht der einzelnen Erhöhungen bietet die Beilage 1. Die entsprechenden Berechnungen der jährlichen Mehraufwendungen basieren auf Annahmen gestützt auf bisherige Erfahrungszahlen.

Aus der Beilage 1 ist ersichtlich, dass für die Beurteilung der Höhe des Gehalts für die Mitglieder des Regierungsrates zwingend auch die *Anwartschaft* auf die Übergangs- und Altersrenten berücksichtigt werden muss. Diese Anwartschaften basieren auf dem Leistungsprimat; dies hat zur Folge, dass die Anwartschaften – im Vergleich mit einem Beitragsprimat - auf die Übergangs- und Altersrenten zum grösseren Teil durch den Kanton finanziert werden müssen. Der Anteil des Kantons nimmt bei zunehmender Amtsdauer ab. Im übrigen hängt der Anteil des Kantons wesentlich von der Bezugsdauer der Renten ab.

Bei diesen Mehraufwendungen gemäss der Beilage 1 sind die Sozialversicherungsbeiträge und die Kosten für die Versicherung gegen Unfall sowie gegen Krankheit nicht berücksichtigt. Diese Versicherungskosten betragen jährlich rund 35'000 Franken.

3.3 Totalrevision

Die Vorlage beinhaltet formell eine Totalrevision des Gesetzes vom 23. Juni 1999 über die Entschädigung der Behördenmitglieder (Entschädigungsgesetz). Inhaltlich entspricht die Vorlage jedoch dem bisherigen Regelungsbereich; im Rahmen der Überprüfung des geltenden Entschädigungsgesetzes hat sich jedoch gezeigt, dass die Systematik in verschiedenen Bereichen verbessert werden kann.

3.4 Verzicht auf Indexklausel

Die landrätliche Spezialkommission beantragt, auf die bisherige Indexklausel (vgl. Art. 57 des geltenden Entschädigungsgesetzes zu verzichten. Es ist eine Aufgabe des Gesetzgebers, die Entschädigungen der kantonalen Gewalten periodisch zu überprüfen und entsprechende Revisionen in die Wege zu leiten.

3.5 Kommentar der wichtigsten Bestimmungen

Zu Art. 2 Geltungsbereich für die Gemeinden

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung. Die landrätliche Spezialkommission ist sich jedoch bewusst, dass die vorliegend beantragten Anpassungen der Entschädigungen der Behörden auch Auswirkungen auf die Gemeinden haben, weil sie weitgehend darauf verzichtet haben, eigene Ansätze festzulegen, insbesondere für Sitzungen von Kommissionen. Die landrätliche Spezialkommission ist jedoch überzeugt, dass das bisher geltende Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen (Basis Fr. 60.- für zwei Stunden) nicht mehr angemessen ist. Auch wenn der Teuerungsausgleich per 1.1.2008 berücksichtigt wird, entspricht ein Sitzungsgeld von Fr. 65.- (wiederum bezogen auf eine Sitzungsdauer von zwei Stunden) nicht dem Grundsatz einer angemessenen Entschädigung. Es gilt dabei auch zu berücksichtigen, dass in diesem Sitzungsgeld das Aktenstudium in der Regel inbegriffen ist.

A. Landrat

Zu Art. 3 Entschädigung für Landratssitzungen

Die bisherige pauschale Entschädigung für die Landratssitzungen hat sich bewährt. Der Landrat tagt jährlich an ca. 12 – 16 Halbtagen. Es wird beantragt, die pauschale Entschädigung von Fr. 3'320.- auf Fr. 5'000.- zu erhöhen.

Zu Art. 4 Präsidualzulagen

Analog der Erhöhung der pauschalen Entschädigung für die Mitglieder des Landrates sind die Zulagen für das Landratspräsidium und das Landratsvizepräsidium angemessen zu erhöhen. Diese Erhöhung betrifft auch die Spesenpauschale.

Zu Art. 5 Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Stundenvergütung

Wie bereits erwähnt, dient als Grundlage für die Festlegung des Sitzungsgeldes eine Sitzungsdauer von zwei Stunden. Das bisherige Sitzungsgeld von Fr. 65.- (per 1.1.2008) soll nun auf Fr. 100.- erhöht werden.

Für die Präsidien wird anstelle des bisherigen Zuschlages von 50 % (Art. 5 Ziff. 3 des geltenden Entschädigungsgesetzes) ein Zuschlag von 100 % beantragt. Die Vorbereitung der Sitzungen ist zeitintensiv. Durch eine gute Vorbereitung der Sitzungen kann zudem die Sitzungsdauer optimiert werden.

Zu Art. 6 Spesenentschädigung für Sitzungen im Kanton

Die landrätliche Spezialkommission beantragt, die Spesenentschädigung auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Zu Art. 8 Beiträge an die Fraktionen

Die Beiträge an Fraktionen sollen lediglich aufgerundet werden.

B. Regierungsrat

1. Gehaltsregelung

Zu Art. 10 Gehalt

Bisher wird das Jahresgehalt für die hauptamtliche Tätigkeit mit einem fixen Betrag geregelt. Gemäss Art. 13 des geltenden Entschädigungsgesetzes wird dieses Gehalt in Bezug auf die *generellen Anpassungen* im gleichen Umfang wie die Veränderung der Lohnsumme des Personals angepasst. Mit Wirkung seit dem 1.1.2008 wird die entsprechende Anpassung der Lohnsumme des Personals *für individuelle, leistungsbezogene Lohnanpassungen* für die Mitglieder des Regierungsrates – und zudem auch für die Gerichtspräsidien – im hälftigen Umfang vorgenommen.

Die Spezialkommission beantragt, ein neues Gehaltsmodell – dieses Modell soll auch für die Gerichtspräsidien als Grundlage dienen – anzuwenden. Das Jahresgehalt für die Mitglieder der Exekutive soll auf der Grundlage von 105 % des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons berechnet werden.

Da die Mitglieder des Regierungsrates hauptamtlich tätig sind, ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Die bisherige Regelung gemäss Art. 21 des Regierungsratsgesetzes hält in diesem Zusammenhang fest, dass die amtlich Tätigkeit mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen hat. Unter Berücksichtigung der gestiegenen zeitlichen Belastung beantragt die Spezialkommission, für die Berechnung des Jahresgehalts diese Prozentzahl um 5 Punkte zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird konsequenterweise beantragt, Art. 21 Abs. 1 des Regierungsratsgesetzes entsprechend anzupassen.

Die Berücksichtigung dieser Berechnungselemente ergibt für die Mitglieder des Regierungsrates per 2008 somit neu Fr. 177'286.- (bisher, unter Berücksichtigung der Anpassung des Gehalts gemäss Art. 13 Entschädigungsgesetz: Fr. 161'280.-). Die Gehaltsanpassung beträgt somit 9,92 Prozent, dies unter Einbezug der Erhöhung der zeitlichen Beanspruchung von bisher 80 Prozent auf neu mindestens 85 Prozent, welche allein zu einer Erhöhung von Fr. 10'080.- führt.

Die neue Gehaltsregelung führt dazu, dass inskünftig die Gehälter nur noch im Rahmen der generellen Anpassungen (Entwicklung der Lebenshaltungskosten) bzw. des Maximalgehalts des höchsten Lohnbandes erhöht werden. Mit der neuen Gehaltsregelung erfolgt somit eine gewisse Vorwegnahme von inskünftigen Gehaltsanpassungen. In Abständen von 8 bis 12 Jahren ist deshalb eine Überprüfung erforderlich und allenfalls eine Anpassung vorzunehmen.

Die Präsidialzulagen für den Landammann und die Landesstatthalterin oder den Landesstatthalter werden aktuell von Fr. 14'160.– bzw. Fr. 3'540.– auf neu Fr. 14'400.– für den Landammann bzw. Fr. 3'600.– für die Landesstatthalterin oder den Landesstatthalter erhöht. Bei diesen Erhöhungen wird das ursprüngliche Verhältnis der beiden Präsidialzulagen von 4 : 1 beibehalten.

Zu Art. 12 Spesenpauschale

Die bisherige Spesenpauschale von Fr. 8'860.– wird aufgerundet auf Fr. 9'000.– je Jahr.

Zu Art. 12 Beiträge

Bisher haben die Mitglieder des Regierungsrates zur Mitfinanzierung der beruflichen Alters- und Hinterlassenenrenten 10 Prozent des anrechenbaren Gehalts entrichtet. Dieser Prozentsatz entsprach sinngemäss der Regelung der Beiträge für die bei der kantonalen Pensionskasse versicherten Personen. Mit dem Gesetz vom 19. September 2007 zur Entlastung der Haushalte des Kantons und der Gemeinden wurden diese Beiträge um 1 Prozent erhöht. Analog dieser Neuregelung wird nun der entsprechende Beitrag ebenfalls um 1 Prozent erhöht.

Zu Art. 15 bis 18 Gehaltsfortzahlung

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäss Art. 17 bis 20 des geltenden Entschädigungsgesetzes.

Zu Art. 19 und 20 Abgangsentschädigung

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 21 und 22 des geltenden Entschädigungsgesetzes.

Zu Art. 21 Übergangsrente

Diese Bestimmung entspricht Art. 23 des geltenden Entschädigungsgesetzes. Zu berücksichtigen gilt, dass die Renten einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent entsprechen. Im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Haushalte des Kantons und der Gemeinden wurde festgelegt, dass bei der Festsetzung der zukünftigen Renten die aktuell gültigen Umwandlungssätze des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) herangezogen werden. Mit der vorgesehenen Revision des Pensionskassengesetzes wird der Umwandlungssatz bereits ab 2011 auf 6.8 Prozent reduziert.

Zu Art. 22 bis 31 Alters- und Hinterlassenenleistungen

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 24 bis 33 des geltenden Entschädigungsgesetzes. Die landrätliche Spezialkommission beantragt insbesondere, das bisherige System der Abstufung der jährlichen Altersrente – entsprechend der Anzahl der vollen Amtsjahre – beizubehalten. Der Betrag der jährlichen Altersrente wird, bezogen auf das anrechenbare Gehalt, wie folgt abgestuft:

bis zu vier volle Amtsjahre:	21 %
je weiteres volles Amtsjahr:	3%, höchstens jedoch 45 %.

Somit wird das Rentenmaximum nach 12 vollen Amtsjahren erreicht. Mit der Erhöhung des jährlichen Gehalts ergeben sich selbstverständlich auch höhere Altersrenten. In Bezug auf die Einzelheiten wird auf die Beilagen 2 verwiesen.

Die Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. Im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Haushalte des Kantons und der Gemeinden wurde festgelegt, dass bei der Festsetzung der zukünftigen Renten die aktuell gültigen Umwandlungssätze des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) herangezogen werden. Mit der vorgesehenen Revision des Pensionskassengesetzes wird der Umwandlungssatz bereits ab 2011 auf 6.8 Prozent reduziert. Dies führt auf diesen Zeitpunkt zu einer Kürzung bei 12 vollen Amtsjahren von 2.5 Prozent; die Rente beträgt dann somit 42.5 Prozent des anrechenbaren Gehalts.

Zu Art. 32 bis 37 Invalidenleistungen

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 34 bis 39 des geltenden Entschädigungsgesetzes. Unter Berücksichtigung der Änderungen des Pensionskassengesetzes (Vernehmlassungsvorlage vom 11. Dezember 2007) wird in Art. 32 Abs. 2 neu die Grundlage für den Beizug eines vertrauensärztlichen Gutachtens geschaffen.

Zu Art. 38 Anpassung der Renten an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Diese Bestimmung entspricht Art. 40 des geltenden Entschädigungsgesetzes.

C. Gerichte

Zu Art. 39 Gehalt der Gerichtspräsidien

Wie bereits erwähnt, erfolgt gestützt auf die geltende Entschädigungsgesetzgebung die Festsetzung der Gehälter der Gerichtspräsidien jährlich durch den Regierungsrat. Mit dieser Regelung besteht die unbefriedigende Situation, dass die Exekutive in den Bereich der Judikative eingreift. Es ist schon länger ein Anliegen sowohl des Regierungsrates als auch der Gerichtspräsidien, hier eine klare Trennung zu erreichen. Die Spezialkommission beantragt, mit der neuen Regelung diese Zielsetzung umzusetzen. Die Gehälter der Gerichtspräsidien sollen im Entschädigungsgesetz festgesetzt werden. In Abweichung zu der Vernehmlassungsvorlage vom 24. April 2007 soll für jedes Gerichtspräsidium – unter Berücksichtigung der präsidialen Tätigkeit – eine Gehaltsabstufung ermöglicht werden. Eine Gehaltsabstufung ist zudem auch bisher aufgrund Art. 41 Abs. 1 des geltenden Entschädigungsgesetzes in Anwendung.

Gemäss Art. 59a der Kantonsverfassung wählt der Landrat die Gerichtspräsidien und die weiteren Mitglieder der Gerichte. Das Landratsbüro hat gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 3 des Landratsgesetzes die Aufgabe, dem Landrat die entsprechenden Wahlvorschläge zu unterbreiten. Das Landratsbüro führt deshalb jeweils die Gespräche mit den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Im Rahmen dieser Gespräche wird bereits bisher auch die Frage des Jahresgehaltes erörtert. Gestützt auf diese Erörterungen wird dem Landratsbüro gemäss Abs. 2 die Kompetenz zugewiesen, das Anfangsgehalt festzulegen. Bei der Festlegung des Anfangsgehaltes ist die bisherige Gerichtspräsidententätigkeit zu berücksichtigen. Hierauf wird je volles Kalenderjahr richterlicher Tätigkeit das Gehalt um 1 Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt gemäss Abs. 1 erreicht wird.

Die Höhe der Gehälter, jeweils auf der Basis für ein Vollamt, wird von der Spezialkommission mit folgender Abstufung vorgeschlagen:

- Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %
- Kantonsgerichtspräsidium I: 91 – 98 %
- Kantonsgerichtspräsidium II: 88 – 95 %
- Einzelrichter SchK: 81 – 88 %

Die Maximalbesoldung für das Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidium beträgt – gleich wie die Berechnungsbasis für das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates – 105 Prozent des maximalen Gehalts gemäss der kantonalen Entlohnungsverordnung; dieses Maximum beträgt gemäss der Vorlage per 2008 somit Fr. 208'572. Gemäss dem geltenden Entschädigungsgesetz beträgt das maximale Gehalt für das Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidium jährlich Fr. 198'640.–. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen wird auf die Beilage 1 verwiesen. Diese Berechnungen basieren auf allgemeinen Annahmen; es wird die Aufgabe des Landratsbüros sein, die Gehälter der Gerichtspräsidien gestützt auf entsprechende Besprechungen erstmalig festzulegen.

Zu Art. 40 Spesenpauschale

Die Spesenpauschale von bisher Fr. 2'215.– wird lediglich auf Fr. 2'300.– aufgerundet.

Zu Art. 41 Berufliche Vorsorge, Sozialversicherungen

Der Hinweis gemäss Abs. 1 ist neu, entspricht jedoch der bisherigen Praxis. Die Gerichtspräsidien sollen weiterhin gemäss den Bestimmungen der kantonalen Pensionskassengesetzgebung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert werden.

Neu ist die Regelung gemäss Abs. 3, wonach die Gerichtspräsidien ebenfalls bei einer Nichtwiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt erhalten. Somit sind diesbezüglich die Gerichtspräsidien den Mitgliedern des Regierungsrates gleichgestellt.

Zu Art. 42 bis 46

Die Mitglieder der Gerichte erhalten bisher ein Sitzungsgeld im Umfang des Sitzungsgeldes für Kommissionen. Dieses Sitzungsgeld soll gleich wie bei den Kommissionen angemessen erhöht werden. Die Entschädigung für das Aktenstudium (Art. 43) wird ebenfalls angemessen erhöht. Weil in Einzelfällen das Aktenstudium ausserordentlich umfangreich sein kann, wird das bisherige Maximum von Fr. 555.– auf Fr. 800.– festgelegt.

Die Mitglieder der Gerichte sollen neu ebenfalls ein jährliche pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 330.– erhalten. Damit werden die Mitglieder der Gerichte den Mitgliedern des Landrates gleichgestellt.

D. Kommissionen

Zu Art. 48 bis 50 Entschädigung der Kommissionen

Es wird auf den Kommentar zu Art. 2 verwiesen.

E. Gemeinsame Bestimmungen

Zu Art. 51 Taggeld für amtliche Sendungen

Wie bisher wird bei amtlichen Sendungen unterschieden zwischen

- einer Arbeitsentschädigung,
- einer Spesenentschädigung und
- einer Entschädigung, sofern auswärts übernachtet werden muss und die Kosten nicht vom Kanton übernommen werden.

Während die Spesenentschädigung unverändert beibehalten wird, wird die Arbeitsentschädigung sinngemäss den Ansätzen für Kommissionssitzungen erhöht. Die Pauschale für eine auswärtige Übernachtung wird von bisher Fr. 100.– auf Fr. 150.– erhöht.

Zu Art. 52 und 53 Reiseentschädigungen

Diese beiden Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen Art. 54 und 55 des geltenden Entschädigungsgesetzes. Jene Mitglieder von Behörden, die pauschale Spesenentschädigungen erhalten, beziehen keine solchen Reiseentschädigungen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 57 Übergangsregelung für bisherige Mitglieder des Regierungsrates in Bezug auf die Rentenordnung

Für bisherige Mitglieder des Regierungsrates gelten bis zum Inkrafttreten des neuen Entschädigungsgesetzes die bisherigen Bestimmungen. Für Mitglieder des Regierungsrates, die bereits in der Legislaturperiode 2006 bis 2010 im Amt waren, sind die neuen Bestimmungen vollumfänglich anwendbar, wenn sie die entsprechenden Einkaufszahlungen entrichten. Verzichten sie auf die Entrichtung dieser Einkaufszahlungen, werden die Alters- und Hinterlassenleistungen gemäss Abs. 4 gekürzt.

Zu Art. 58 Änderung des Regierungsratsgesetzes

Wie bereits vorstehend (vergl. Seite 8) erwähnt, wird bei der Berechnung des Gehalts für die Mitglieder des Regierungsrates davon ausgegangen, dass der Zeitaufwand für die Ausübung des Hauptamtes mindestens 85 Prozent einer vollamtlichen Belastung beträgt. Entsprechend wird Art. 21 Abs. 1 des Regierungsratsgesetzes angepasst.

Zu Art. 59 Änderung des Pensionskassengesetzes

Nachdem für das Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidium das Gehalt bis 105 Prozent des Maximums des Funktions- und Leistungslohns des obersten Leistungslohnbandes beträgt, ist mit einer entsprechenden Anpassung des Pensionskassengesetzes zu ermöglichen, dass das volle Gehalt des Obergerichts- und Verwaltungsgerichtspräsidiums versicherbar ist.

Mit dieser Regelung wird somit sichergestellt, dass die gesetzlichen Beiträge ungekürzt entrichtet werden können.

Zu Art. 61 Inkrafttreten

Die Neuregelung des Entschädigungsgesetzes kann theoretisch jeweils per Mitte Jahr bzw. per anfangs Jahr in Kraft gesetzt werden. Weil per 1. Juli 2008 ein neues Mitglied des Regierungsrates das Amt antritt, wird beantragt, diese Vorlage rückwirkend auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die Einkaufsleistungen gemäss Art. 57 sind ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

Stans, 4. März 2008

SPEZIALKOMMISSION ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Präsident



Landratspräsident Paul Matter

Sekretär



Landratssekretär Hugo Murer

Beilagen

- 1 jährliche Mehraufwendungen
- 2 Modellrechnungen für Altersrenten bei 12, 8 bzw. 4 Amtsjahren als Regierungsrat
- 3 Systematik der Besoldung der Gerichtspräsidenten
- 4 Terminplan

Entschädigungsgesetz (aktualisierte Fassung)